

Planzeichnung
Maßstab 1 : 1.000
 Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 40
 Kartengrundlage: DXF-Daten aus der
 Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)
 des Kreises Unna



Anmerkung: Die mit einem Grauschleier überdeckten Flächen liegen auf dem Gebiet der Stadt Werne. Dort wird direkt angrenzend an das Plangebiet parallel ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

- Zeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 der BauNVO)**
 - SO Sonderbaufläche SO "Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen" (§11 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1), Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - GRZ 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
 - GH 99,5 m NHN Max. Höhe der baulichen Anlagen (Gesamthöhe über Normalhöhennull) gemäß § 18 BauNVO
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 1, Nr. 1 BauGB, § 22, 23 BauNVO)**
 - Baugrenze
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 15)**
 - Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Ausgleichsflächen" (bestehende Fläche für bereits erfolgte Ausgleichsmaßnahmen)
 - Flächen für die Landwirtschafts und Wald (§ 9 Abs. 1, Nr. 18)**
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Stadtgrenze zwischen den Städten Hamm und Werne
 - Bestandsgaben**
 - Flurstücksgrenzen / Grenzpunkte
 - Gebäude Bestand
 - Flurstücksbemennung
 - Betriebsseinheiten Legehennenstall
 - Geländehöhen in NHN
 - Betriebsseinheiten Legehäute

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Gewerbliche Tierhaltung/Legehennen" (§11 BauNVO)
 Im Sondergebiet ist ausschließlich der Betrieb zur Tierhaltung von Legehennen allgemein zulässig. In der Betriebs-einheit 4 ist ausschließlich die Haltung von Legehennen zulässig. Die Betriebs-einheit 4 befindet sich sowohl auf Werne als auch auf Hamm Stadtgebiet. Die Anzahl der Legehennen darf in der Betriebs-einheit 4 die Anzahl von 56.384 Legehennen nicht überschreiten. Für das Hamm Stadtgebiet wird die Höchstgrenze für diese Betriebs-einheit auf 47.417 Legehennen festgesetzt. Pro Legehenne müssen 0,25 m² Raum zur Verfügung stehen. In der Betriebs-einheit 6 ist die Haltung von Legehennen unzulässig; hier sind ausschließlich sonstige dem Betrieb zur Legehennenhaltung dienende Anlagen und Nutzungen zulässig.

Garagen, Carports und Nebenanlagen
 Garagen, Carports und Nebenanlagen, die der Gewerblichen Tierhaltung dienen, sind im Sondergebiet im Sinne des § 14 BauNVO auch außerhalb der bebaubaren Fläche zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ)
 Die festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,8. Sie gilt als Höchstmaß und darf nicht überschritten werden.

Höhe der baulichen Anlagen
 Die max. zulässige Höhe von baulichen Anlagen wird auf 99,75 NHN festgesetzt. Dies gilt nicht für die Einzelschächte der Zentralabluft. In der Betriebs-einheit 4 sind die Einzelschächte der Zentralabluft auf eine Austrittshöhe von mind. 14,80 m über Grund (von 89,26 m NHN) zu erhöhen.

Grünflächen
Private Grünflächen
 Auf den in der Planzeichnung festgesetzten privaten Grünflächen sind alle Gehölze zu erhalten, zu pflegen und bei Bedarf nachzupflanzen. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.

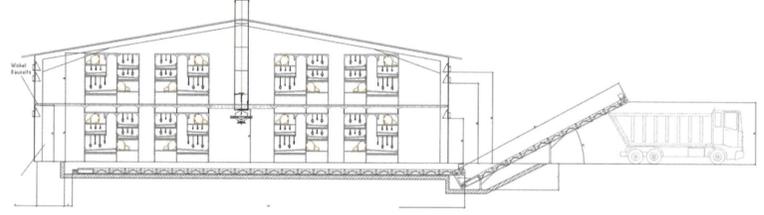
Sonstige Festsetzungen
Immissionschutz
 Die Austrittsgeschwindigkeit an jedem Einzelschacht der Betriebs-einheiten 3 und 4 wird in jeder Betriebsstunde des Jahres auf ≥ 7 m/s festgesetzt. Kotlagerungen auf dem Betriebs-gelände sind ausgeschlossen.



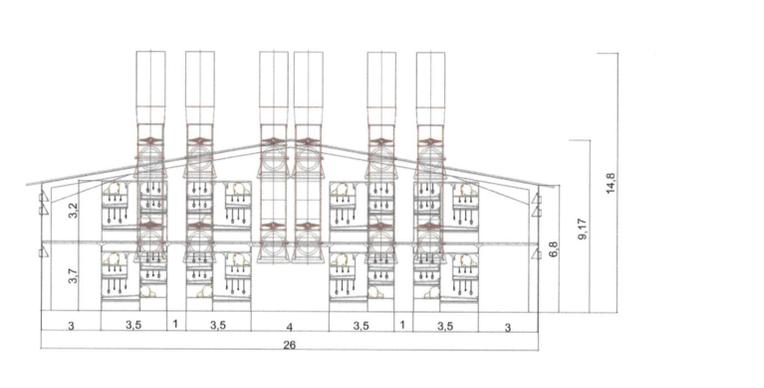
Verfahrensvermerke

<p>Planungsgrundlage Die Planunterlage (Stand: 21.08.2014) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58). Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, den 03.03.2016</p> <p><i>Ullrich</i></p> <p>Städtischer Vermessungsdirektor</p>	<p>Planzeichnung Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt.</p> <p>Hamm, den 24.02.2016</p> <p>Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p><i>Müller</i></p> <p>Ltd. Städtischer Baudirektor</p>	<p>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom 29.05.2015 bis zum 29.06.2015 stattgefunden.</p> <p>Hamm, den 24.02.2016</p> <p>Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p><i>Müller</i></p> <p>Ltd. Städtischer Baudirektor</p>	<p>Öffentliche Auslegung Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 28.10.2015 am 08.12.2015 beschlossen.</p> <p>Hamm, den 24.02.2016</p> <p>Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p><i>Müller</i></p> <p>Ltd. Städtischer Baudirektor</p>	<p>Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 diesen Bebauungsplan am 05.07.2016 beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, den 12.07.2016</p> <p>Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p><i>Müller</i></p> <p>Ltd. Städtischer Baudirektor</p>
<p>Entwurfsverfasser ILB Planungsbüro Rinteln Am Spielplatz 2 31737 Rinteln</p> <p>Rinteln, den 26.02.2015</p> <p><i>Böhm</i></p> <p>Dieter Böhm</p>	<p>Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 16.09.2014 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.05.2015</p> <p>Hamm, den 24.02.2016</p> <p>Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p><i>Müller</i></p> <p>Ltd. Städtischer Baudirektor</p>	<p>Offenlegung Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 28.10.2015 gemäß § (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 10.02.2016 in der Zeit vom 18.02.2016 bis einschließlich 18.03.2016 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hamm, den 24.02.2016</p> <p>Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p><i>Müller</i></p> <p>Ltd. Städtischer Baudirektor</p>	<p>Ortsübliche Bekanntmachung Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 23.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Hamm, den 04.10.2016</p> <p>Der Oberbürgermeister i.A.</p> <p><i>Müller</i></p> <p>Ltd. Städtischer Baudirektor</p>	

Schnitt A-A



Schnitt B-B



Stadt Hamm

Gemarkung: Bockum-Hövel
 Flur: 40
 Maßstab: 1 : 1.000

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 06.084 zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) -Geflügelhof Ostkotte-

Rechtsgrundlagen

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung.
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung.
- § 86 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.2000 (GV.NRW. S.256) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.
- § 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) - in der gegenwärtigen Fassung
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Diese Satzung der Stadt Hamm vom 11.05.2016 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 23.09.2015 in Kraft getreten.